



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

EUROSYSTEM

01. Februar 2007

PRESSEMITTEILUNG

ANMERKUNGEN DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK ZUR ÜBERWACHUNG VON SWIFT

Die Europäische Zentralbank (EZB) gibt zu bedenken, dass Zentralbanken für die Förderung der Finanzmarktstabilität und eines reibungslosen Funktionierens der Zahlungs- und Abwicklungssysteme verantwortlich sind. Da es sich bei SWIFT um ein System zum Austausch von Nachrichten und nicht um ein Zahlungsverkehrssystem handelt, konzentriert sich die Überwachung von SWIFT (durch die Zentralbanken der G10¹ und die EZB) auf die technische Sicherheit, betriebliche Zuverlässigkeit, Systemstabilität und darauf, dass eine angemessene Führungs- und Verwaltungsstruktur vorhanden und für Risikomanagementverfahren und -kontrollen gesorgt ist. Die Beobachtung jener SWIFT-Aktivitäten, die keinen Einfluss auf die Finanzmarktstabilität haben, fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich der Zentralbanken. Daher fallen die behördlichen Beschlagnahmeanordnungen des US-amerikanischen Schatzamtes gegenüber SWIFT nicht unter die Überwachung durch die Zentralbanken. Die Überwachungsgruppe ist nicht autorisiert, SWIFT bezüglich der Einhaltung von Datenschutzgesetzen zu überwachen. Das Ersuchen des Europäischen Datenschutzbeauftragten, die Einhaltung des Datenschutzes in das Aufgabengebiet der Zentralbanküberwachung aufzunehmen, stünde nicht im Einklang mit der Aufteilung der rechtlichen Verantwortlichkeiten.

In jedem Rechtssystem, in dem SWIFT aktiv ist, liegt die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften bei den gesetzlich zuständigen Behörden. Dies betrifft auch den Datenschutz. Ferner ist darauf verwiesen worden, dass SWIFT Dienstleistungen in aller Welt anbietet. Wir empfehlen daher, dass bei der Ergreifung von Maßnahmen der globale Aspekt der

¹ Die Gruppe der G10-Zentralbanken setzt sich aus der Nationale Bank van België/Banque Nationale de Belgique, der Bank of Canada, Banque de France, der Deutschen Bundesbank, Banca d'Italia, der Bank of Japan, De Nederlandsche Bank, Sveriges Riksbank, der Bank of England und der US-Notenbank (Federal Reserve System), vertreten durch das Board of Governors of the Federal Reserve System und der Federal Reserve Bank of New York, zusammen. Die Schweizerische Nationalbank ist beigeordnetes Mitglied.

SWIFT-Dienstleistungen berücksichtigt wird. Die EZB geht davon aus, dass gegenüber der US-Regierung diesbezüglich Vorstöße unternommen wurden. Gleichwohl ist auch ein gemeinsames Vorgehen von EU-Institutionen und Stellen, die mit dem Datenschutz und mit der Gesetzgebung für den Zahlungsverkehr befasst sind, sowie Behörden, die für die Terrorismusbekämpfung zuständig sind, dringend erforderlich. Die gegebenen Umstände verlangen, dass der EU-Gesetzgeber aktiv wird und in Bereichen, in denen der Datenschutz möglicherweise im Konflikt mit den Gesetzen zum Kampf gegen den Terrorismus steht, für Rechtssicherheit sorgt. Dabei sind auch die EU-Organe für auswärtige Angelegenheiten bezüglich einer Reaktion auf die US-amerikanischen Beschlagnahmeanordnungen gefordert.

Für die EZB gilt die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr. Wenn die EZB die Dienste von SWIFT in Anspruch nimmt, holt sie künftig dafür die Zustimmung der jeweiligen an der Zahlungstransaktion beteiligten Geschäftspartner (d. h. Mitarbeiter und die jeweiligen Dienstleistungsanbieter) ein und wird damit unter Anführung einer ausdrücklichen Klausel in den entsprechenden Unterlagen die Dienste von SWIFT weiter nutzen. Beim Einholen dieser Zustimmung wird die EZB explizit auf ihre Verwendung von SWIFT und die Speicherung von Daten bei SWIFT hinweisen. Diese Zustimmung wird in den entsprechenden Unterlagen eine ausdrückliche Bedingung für die Abwicklung dieser zustimmungspflichtigen Transaktionen sein. Zahlungsaufträge von natürlichen Personen, die der Nutzung von SWIFT nicht zustimmen, können nicht ausgeführt werden. Die EZB hat mögliche Alternativen zur Nutzung der Dienste von SWIFT untersucht und musste zu dem Schluss gelangen, dass es gegenwärtig keine praktikablen Ersatzlösungen gibt, die den Erwartungen bezüglich Verfügbarkeit, Nichtleugbarkeit erfolgter Transaktionen, Sicherheit und Erreichbarkeit gerecht werden.

Im gleichen Zusammenhang hat die EZB auch Fragen beantwortet, die von Pervenche Berès, der Vorsitzenden des Ausschusses für Wirtschaft und Währung des Europäischen Parlaments, und Jean-Marie Cavada, dem Vorsitzenden des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres des Europäischen Parlaments, hinsichtlich der Reaktionen der EZB auf den Beschluss der Artikel 29-Arbeitsgruppe, die sich mit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch SWIFT beschäftigt, gestellt wurden. Die Antwort ist auf der Website der EZB unter www.ecb.int/pub/pdf/other/070130beresswiften.pdf und www.ecb.int/pub/pdf/other/070130cavadaswiften.pdf abrufbar.

Europäische Zentralbank

Direktion Kommunikation

Abteilung Presse und Information

Kaiserstraße 29, D-60311 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (69) 1344-8304 • Fax: +49 (69) 1344-7404

Internet: www.ecb.int

Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.